



Rat der  
Europäischen Union

027415/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 20/06/18

Brüssel, den 20. Juni 2018  
(OR. de)

13928/02  
DCL 1

VISA 164  
COMIX 632

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 13928/02 RESTREINT UE
vom	7. November 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Anpassung der Listen über Staatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen bzw. die von der Visumpflicht befreit sind

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. November 2002

13928/02

RESTREINT UE

VISA 164  
COMIX 632

## VERMERK

---

der	deutschen Delegation
für	die Gruppe "Visa"
Betr.:	Anpassung der Listen über Staatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen bzw. die von der Visumpflicht befreit sind

---

Aus der Sicht der deutschen Delegation entsprechen die derzeitigen Regelungen über die Visumpflichten bzw. Visumfreiheiten mit Drittstaatsangehörige, soweit Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken sowie politische Gegebenheiten beurteilt werden, in der Sache den Anforderungen. Wie andere Mitgliedstaaten auch, ist Deutschland bereit, die Einführung der Visumpflicht für Ecuador zu prüfen. Sie bittet die Kommission bzw. die vorschlagenden Mitgliedstaaten um entsprechendes Faktenmaterial.

Im übrigen sieht Deutschland Handlungsbedarf bei der konsequenten Durchsetzung des bislang Geregelt.

# RESTREINT UE

Für die EU -Visumpolitik liegt mit den europäischen - im Kern von Schengen übernommenen - europäischen Vorschriften zu den

- Listen über die visumfreien bzw. visumpflichtigen Länder,
- Visa- und Aufenthaltstiteln (Visumersatz) als Hochsicherheitsdokumenten,
- Reiserechten von Drittstaaten im Gemeinschaftsgebiet sowie
- über die der Visumpraxis und die
- konsularischen Zusammenarbeit,

ein ausgefeiltes und in sich geschlossenes Regelwerk vor. Dieses EU Visum Regelwerk bewährt sich - ungeachtet aller Verbesserungsnotwendigkeiten und - möglichkeiten - bei der Ausstellung von Schengenvisa.

Die Weiterentwicklung muss sich insbesondere an den Erfordernissen der Praxis und hier an der Umsetzung des Geregelteten messen lassen. Insofern stimmt Deutschland den Überlegungen zur Verstärkung der Monitoringfunktion der Ratsarbeitsgruppe Visa zu. Darüber hinaus muss auf neue Anforderungen reagiert werden. Deutschland verweist in diesem Kontext auf die im Rat für den Bereich Visum vorgetragenen Erfordernisse (13176/01 JAI 120 und 8784/02 JAI 81):

- Die Arbeiten an der europäischen Visumdatenbank müssen entschieden beschleunigt werden. Die Kommission sollte aufgefordert werden, den Prozess deutlich zu forcieren.
- Deutschland hält die Intensivierung der Prüfung zur Nutzung von biometrischen Merkmalen und Methoden im Visumsystem für notwendig. Der in der Visummarken -VO enthaltene Prüfauftrag muss zügig abgearbeitet werden. Notwendig ist eine Änderung der Verordnungen über die Gestaltung von Visummarken und Aufenthaltstitel mit dem Ziel, neben dem Lichtbild weitere biometrischer Daten (z.B. von Händen, Gesicht des Inhabers), ggf. verschlüsselt unter Nutzung der Chiptechnologie in Visummarken und Aufenthaltstitel integrieren zu können.. Die Einführung derartiger Dokumente sollte in Schwerpunkt- und Risikoländern beginnen.

## RESTREINT UE

- Wie andere Mitgliedsstaaten auch, hält Deutschland die Harmonisierung der Liste der zu konsultierenden Länder nach Artikel 17 Absatz 2 SDÜ – Listen 5 B und 5 C für unumgänglich. Die durch Spanien hier begonnenen Arbeiten sollten unverzüglich wieder aufgenommen werden und in eine Harmonisierung münden. Deutschland hat seine nationale Liste jüngst um 15 auf 24 Positionen erweitert. Die Prüfung sicherheitsrelevanter Aspekte erfordert jedoch ein möglichst einheitliches Vorgehen aller Mitgliedsstaaten, wir sollten deshalb alle Anstrengungen unternehmen, um hier eine größere Angleichung zu erreichen.
- Zur Anpassung der Konsularischen Instruktion folgt Deutschland den Überlegungen Frankreichs, wonach hier umzusetzende Leitlinien erarbeitet werden sollten.
- Der Sicherheit des Visumregimes dient auch der Zugriff der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden auf die Informationen, die im Verfahren zur Konsultation Zentraler Behörden nach Art. 17 Absatz 2 SDÜ anfallen. Dies ist nicht nur bezogen auf die Terrorismusbekämpfung, sondern auch bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz vor Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken vonnöten. Hierzu ist eine eindeutige Rechtsgrundlage erforderlich, da der Artikel 17 Absatz 2 SDÜ in der derzeitigen Form eine derartige Nutzung nicht zulässt. Die Kommission sollte aufgefordert werden, hierzu alsbald einen Vorschlag vorzulegen.

DECLASSIFIED